

Handwerksähnliches Gewerbe: Einbau von genormten Baufertigteilen

Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der oben genannten Tätigkeit, die in der Anlage B Abschnitt 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, handelt es sich um eine äußerst eingeschränkte Tätigkeit.

Wir erlauben uns, Sie auf die Tätigkeiten hinzuweisen, die von dem Berufsfeld des Baufertigteilemonteurs abgedeckt werden:

- Einbau von industriell gefertigten Fenstern, Türen, Zargen, Regale und Schrankwänden
- Aufstellen und Montieren von Fertigeinbauküchen, keine Änderungen oder individuelle Anfertigung
- Montage von Dachfenstern, soweit kein Eingriff in die Konstruktion erforderlich ist
- Holzdecken (Nut- und Federbretter)

Der Trocken- und Akkustikbau ist eintragungsfrei und muss nur gewerberechtliche angemeldet werden.

Nicht beinhaltet sind folgende Tätigkeiten:

- Rolladen- und Jalousiebauer
- Raumausstatter

Für diese Tätigkeiten ist eine separate Eintragung mit einem zulassungsfreien Handwerk erforderlich. Diese können seit 01.01.2004 auch ohne Meisterprüfung ausgeübt werden.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden zu können, verstärkt als „Tarnbezeichnung“ für zulassungspflichtige Tätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird. Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Tätigkeiten selbständig oder als so genannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche gewerbepolizeiliche Anmeldung beim Bürgermeisteramt hinsichtlich eines „Tarngewerbes“ wirkt in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bußgeldverschärfend.